

Allgemeine Inkassobedingungen

Bierens Incasso Advocaten B.V. und Bierens Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH

>10 Fälle pro Jahr?

Wenn Sie durchschnittlich mehr als 10 Inkassofälle pro Jahr mit einer durchschnittlichen Hauptforderung von über 7.500 € haben, kann dies Effizienzvorteile für Sie bieten. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, damit wir Ihnen ein maßgeschneidertes Angebot machen können.

Preise bei Forderungen deutscher Gläubiger mit deutschen Debitoren

A. Außergerichtliches Inkasso:

1. Ihr Schuldner bezahlt außergerichtlich:

Sind Sie ein deutsches Unternehmen und machen eine Forderung gegen einen in Deutschland ansässigen Schuldner geltend? Zahlt der Schuldner die gesamte Forderung einschließlich der Kosten und Zinsen, so können wir die Akte so abrechnen, dass Ihnen 100% der Hauptforderung verbleiben. Wenn der Schuldner nicht die gesamte Forderung bezahlt, z. B. wegen teilweisem Bestreiten, Insolvenz oder aus anderen Gründen, bringen wir Ihnen als Honorar die folgende Staffel zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung: über die ersten € 25.000,00 = 10%, über den weiteren Betrag bis € 50.000,00 = 8%, über den weiteren Betrag bis € 100.000,00 = 6% und über den darüber hinausgehenden Betrag 4%. Des Weiteren berechnen wir € 95,00 zzgl. MwSt. an Kosten für Handelsregister- und Gewerbeamtsauszüge sowie Wirtschaftsauskünfte.

2. Ihr Schuldner bezahlt außergerichtlich nichts:

Sofern nichts beigesteuert wird, erheben wir kein Honorar, sondern es werden Ihnen lediglich Kosten von € 95,00 zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Bei bestrittenen Forderungen informieren wir Sie vorher über das anfallende Honorar und die Kosten, eventuell können wir Ihnen auch die Vereinbarung eines festen Betrages anbieten.

B. Gerichtliches Inkasso: sollte der Schuldner trotz unserer Tätigkeit nicht bezahlen, werden wir Sie über folgende nachträglichen Möglichkeiten fallbezogen informieren:

- Mahnverfahren
- Klage
- Schließung der Akte

Über die Kosten eines Verfahrens werden wir Sie im Vorfeld informieren. Oft können wir Ihnen einen festen Betrag für das Verfahren anbieten, so dass Sie eine deutliche Kostenindikation haben. Die Verfahrenskosten machen wir selbstverständlich soweit als möglich bei dem Debitor geltend.

Sollte der Sachverhalt sich nicht erfolgsversprechend darstellen, werden wir selbstverständlich anraten, keine rechtlichen Schritte einzuleiten.

C. Rücknahme von Waren

Unser Ziel ist es immer, Ihre offenen Rechnungen zu begleichen. In manchen Fällen gelingt es uns jedoch nicht, Ihre Forderung einzutreiben, z. B. aufgrund einer Insolvenz. Um den Schaden für Ihr Unternehmen zu begrenzen, können wir Sie bei der Wiederbeschaffung Ihrer Waren unterstützen. Sie zahlen in diesem Fall € 185,00 an Kanzliekosten sowie 10 % des Rechnungsbetrags der zurückgenommenen Waren.

D. Kosten falls Sie Ihren Inkassofall zurückziehen

Wenn Sie Ihren Inkassoauftrag zurückziehen oder wir anderweitig durch Sie an der Weiterführung der Sache gehindert werden, sind wir berechtigt, eine Kostenrechnung in Höhe der Zinsen und Kosten zu stellen, die wir dem Schuldner in Rechnung gestellt haben. Eine strikte Anwendung könnte unter Umständen zu unangemessenen Ergebnissen führen. Es steht uns jedoch frei, unsere Forderung Ihnen gegenüber gegebenenfalls zu mindern.

E. Ausmaß der Forderung

Die Einleitung eines Inkassoverfahrens gegen einen Ihrer Schuldner, welche Bierens in Ihrem Namen bearbeiten soll, erfordert eine klare Beschreibung der Angelegenheit von Ihnen. Daher benötigen wir eine vollständige Angabe der zum Zeitpunkt der Übergabe einer Inkassoakte ausstehenden Forderungen, unabhängig von ihrer Art (vertraglich und/oder außervertraglich).

Falls nur ein Teil der Rechnungen zum Inkasso übergeben wurde und für die übrigen zum Zeitpunkt der Übergabe der Akte ausstehenden Rechnungen keine Vereinbarung getroffen wurde, unterliegen diese Rechnungen, über die wir nicht informiert wurden, weiterhin dem Auftrag, die ausstehenden Beträge von Ihrem Schuldner einzuziehen.

Preise bei Forderungen gegen Schuldner im Ausland

Sprachliche und kulturelle Unterschiede und vor allem verschiedene gesetzliche Regelungen gestalten das internationale Inkasso komplexer. Wir beschäftigen eigene internationale Rechtsanwälte und Juristen aus den zehn größten europäischen Wirtschaftsmächten in den Kanzleien an unseren verschiedenen Standorten im In- und Ausland. Dadurch kann Bierens grenzüberschreitend so resultatgerichtet Forderungen im Ausland eintreiben. Wir machen darauf aufmerksam, dass bei internationalen Sachverhalten der Auftraggeber grundsätzlich mit der Bierens Incasso Advocaten B.V. (handelnd unter dem Namen Bierens Inkasso Rechtsanwälte) in den Niederlanden kontraktiert.

A. Außergerichtliches Inkasso: Auf Basis von No Win No Fee, wobei es unser Ziel ist, die Kosten soweit als möglich bei dem Debitor geltend zu machen

1. Der Schuldner bezahlt mindestens die Hauptforderung

Die Akte wird so abgerechnet, dass nach Abzug unseres Honorars für Sie mindestens 85% und maximal 100% der Hauptforderung verbleiben. Der exakte Prozentsatz ist abhängig von der Frage, ob und falls ja, inwieweit Zinsen und Inkassokosten bei Ihrem Schuldner beigetrieben werden konnten. Die Gesetzgebung diesbezüglich ist in jedem Land verschieden. In den meisten Fällen treiben wir diese zusätzlichen Kosten ein, so dass durchschnittlich 95% der Hauptforderung an Sie ausbezahlt werden kann. In vielen westeuropäischen Ländern sind es oft 100%.

2. Der Schuldner bezahlt weniger als die Hauptforderung (beispielsweise im Bestreitensfall oder bei einer Insolvenz)

Sofern Ihr Schuldner letztendlich nicht die vollständige Forderung bezahlt (beispielsweise weil dieser die Forderung bestreitet oder insolvent ist), stellen wir Ihnen – soweit der Schuldner unsere Kosten und Zinsen nicht bezahlt hat - über den vom Schuldner nach dem Inkassoauftrag beglichenen Betrag unsere Kosten gemäß der unten aufgeführten Staffel zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung. Weiterhin berechnen wir € 185,00 Kanzleikosten zzgl. Mehrwertsteuer; dies sind Kosten für eine Wirtschaftsauskunft, Handelsregisterauszüge und Übersetzungskosten.

Internationale Staffel

Für die ersten € 25.000,00	15%
Für den darüber hinausgehenden Betrag bis € 50.000,00	12,5%
Für den darüber hinausgehenden Betrag bis € 100.000,00	10%
Für den darüber hinausgehenden Betrag	8%

3. Der Schuldner bezahlt nichts

Sollten wir nichts eintreiben können, berechnen wir Ihnen lediglich € 185,00 Kanzleikosten zuzüglich Mehrwertsteuer. Die an Sie übersandte Bonitätsauskunft wird in derartigen Fällen erkennen lassen, weshalb die Forderung nicht eingetrieben werden kann (beispielsweise in Folge einer Insolvenz) oder auch weshalb wir nicht zu einem Gerichtsverfahren raten (dies insbesondere in Anbetracht des Kostenrisikos im Verhältnis zu der finanziellen Situation des Debtors).

4. Hauptforderung unter € 3.000,00

Wird eine solche Forderung vollumfänglich oder anteilig bezahlt wird, berechnen wir einen weiteren Betrag in Höhe von € 125,00 zuzüglich Mehrwertsteuer an Aktenkosten. Die fixen Kosten für internationale Akten sind sehr umfangreich, so dass wie diese zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen müssen, um kleine Forderungen betreiben zu können.

5. Übertragenen Rechnungen im Durchschnitt älter als 12 Monate

Sind die übertragenen Rechnungen im Durchschnitt älter als 12 Monate, wird der einkassierte Betrag anteilig auf die Hauptforderung einerseits und die Zinsen und Inkassokosten andererseits aufgeteilt. Sie erhalten dann den prozentualen Anteil der ausgezahlten Hauptsumme. Für die Berechnungsmethode werden die Zinsen auf 1 % pro Monat und die Inkassokosten auf 15 % festgesetzt.

B. Gerichtliches Inkasso

1. Preise bei einem Versäumnisurteil (keine Bestreiten/keine Einwände)

Bezahlt der Schuldner trotz wiederholter schriftlicher und telefonischer Mahnungen nicht, werden wir Ihnen die möglichen weiteren Schritte aufzeigen.

Das kann auch eine Empfehlung zum Abschluss der Akte sein. Dies insbesondere, wenn wir sehr negative Informationen über den Schuldner bzgl. dessen finanzieller Leistungsfähigkeit haben oder wenn prozessökonomische Gründe vorliegen.

Je nach Fallkonstellation und Einschätzung der vorliegenden Informationen schlagen wir vor, in dem Land Ihres Schuldners ein verkürztes Verfahren oder ein Klageverfahren zu führen. Unter Umständen kann auch in Deutschland ein Gerichtsverfahren gegen einen ausländischen Schuldner geführt werden.

Wir werden in den genannten Fällen bei Ihnen anfragen, ob Sie eine Verfahrensempfehlung erhalten wollen. Wünschen Sie eine solche, dann werden wir ermitteln, welcher Richter in welchem Land für das zu führende Verfahren zuständig ist und welches Recht Anwendung findet. Ferner werden wir darlegen, welches Verfahren wir als das am bestens geeignetste anraten. Weiterhin erläutern wir, wie das jeweilige Gerichtsverfahren läuft und was dieses kostet.

Für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens selbst stellen wir einen vorab vereinbarten Stundensatz oder einen festen Betrag in Rechnung, so dass Sie im Vorfeld kalkulieren können. Auch resultatorientierte Preisabsprachen sind möglich. Selbstverständlich versuchen wir, die Kosten soweit als möglich bei dem Schuldner geltend zu machen.

Wird die Forderung in einem gerichtlichen Verfahren durch den Richter zugewiesen und der ausgeurteilte Betrag durch den Schuldner beglichen, kann die Akte in den meisten Fällen so abgerechnet werden, dass für Sie, nach Abzug der Kosten zwischen 85% und 100% der Hauptforderung verbleiben. Dies ist auch abhängig von der Frage, welcher Betrag an Zinsen und Kosten zugewiesen wird, was von Land zu Land unterschiedlich ist.

2. Preise bei einem Verfahren mit Bestreiten

Bei gerichtlichen Verfahren kann meistens ein fester Preis für das Verfahren vereinbart werden, so dass Sie im Vorfeld wissen, welche Kosten entstehen. Diese Kosten werden - so weit als möglich - bei dem Schuldner geltend gemacht.

Sofern Ihre Forderung gerichtlich vollständig zugewiesen wird und der Schuldner den ausgeurteilten Betrag begleicht, erwarten wir, die Akte so abschließen zu können, dass Ihnen, nach Abzug der Kosten, zwischen 85 % bis 100 % der Hauptforderung verbleiben. Bei kleineren Forderungen ist dieser Prozentsatz nicht immer einzuhalten.

In allen Fällen holen wir vorab Ihre schriftliche Zustimmung für die Tätigkeiten ein, welche auf Stundenbasis oder gegen einen pauschalen Betrag verrichtet werden.

C. Rücknahme von Waren

Unser Ziel ist es immer, Ihre offenen Rechnungen zu begleichen. In manchen Fällen gelingt es uns jedoch nicht, Ihre Forderung einzutreiben, z. B. aufgrund einer Insolvenz. Um den Schaden für Ihr Unternehmen zu begrenzen, können wir Sie bei der Wiederbeschaffung Ihrer Waren unterstützen. Sie zahlen in diesem Fall € 185,00 an Kanzliekosten sowie 10 % des Rechnungsbetrags der zurückgenommenen Waren.

D. Kosten falls Sie Ihren Inkassofall zurückziehen

Wenn Sie Ihren Inkassoauftrag zurückziehen oder wir anderweitig durch Sie an der Weiterführung der Sache gehindert werden, sind wir berechtigt, eine Kostenrechnung in Höhe der Zinsen und Kosten zu stellen, die wir dem Schuldner in Rechnung gestellt haben. Eine strikte Anwendung könnte unter Umständen zu unangemessenen Ergebnissen führen. Es steht uns jedoch frei, unsere Forderung Ihnen gegenüber gegebenenfalls zu mindern.

E. Ausmaß der Forderung

Die Einleitung eines Inkassoverfahrens gegen einen Ihrer Schuldner, welche Bierens in Ihrem Namen bearbeiten soll, erfordert eine klare Beschreibung der Angelegenheit von Ihnen. Daher benötigen wir eine vollständige Angabe der zum Zeitpunkt der Übergabe einer Inkassoakte ausstehenden Forderungen, unabhängig von ihrer Art (vertraglich und/oder außervertraglich).

Falls nur ein Teil der Rechnungen zum Inkasso übergeben wurde und für die übrigen zum Zeitpunkt der Übergabe der Akte ausstehenden Rechnungen keine Vereinbarung getroffen wurde, unterliegen diese Rechnungen, über die wir nicht informiert wurden, weiterhin dem Auftrag, die ausstehenden Beträge von Ihrem Schuldner einzuziehen.

Regelungen für Forderungen im In- als auch Ausland

1. Die vorgenannten Preise gelten nicht, sofern Ihre Forderung bereits durch ein anderes Inkasso-unternehmen/andere Rechtsanwaltskanzlei bearbeitet wurde.
2. Als eingetriebener Betrag werden dabei sämtliche Zahlungen angesehen, die nach Versendung unserer ersten Mahnung geleistet werden, unabhängig auf wessen Intention und wann der Auftrag beendet wird. Eine alternative Entschädigung wird ebenfalls als erhaltene Zahlung betrachtet.
3. Unsere Rechtsanwälte arbeiten gemäß dem Landesrecht im jeweiligen Land sowie den Landesregeln für Niederländische Rechtsanwälte (NOvA) und den Regeln der International Association of Commercial Collectors (IACC).
4. Um eine schnelle Bearbeitung der Akte sicherzustellen, erteilen Sie uns mit Ihrem Inkassoauftrag Ihre Zustimmung, dass wir, sofern Ihr Schuldner auf das Anderkonto der Bierens Incasso Advocaten B.V./Bierens Rechtsanwaltsgesellschaft mbH bezahlt, die bezahlten Beträge mit (Vorschuss-) Rechnungen, Honorar und Kosten verrechnen zu dürfen. Unsere Kanzlei wird – falls erforderlich - zwischenzeitlich (Vorschuss-) Rechnungen versenden.
5. Wir sind jederzeit berechtigt, Ihnen eine Rechnung in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen zu schicken, und zwar für alles, was nach dem Versand unseres ersten Mahnschreibens und/oder unserer Auftragsbestätigung eingezogen wird. Unser Büro kann die Grundgebühr jederzeit in Rechnung stellen.
6. Jegliche Haftung ist auf den Betrag begrenzt, der in dem jeweiligen Fall durch unseren Berufshaftpflichtversicherer zur Auszahlung gelangt, zuzüglich der Selbstbeteiligung gemäß den geltenden Versicherungsbedingungen.
7. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Niederlande. Für alle Streitigkeiten ist das zuständige Gericht in Amsterdam, Niederlande, zuständig. Bierens hat die Möglichkeit, alternativ eine Klage auf Rückerstattung fälliger Gebühren bei dem Gericht einzureichen, in dem der Kunde seinen Sitz hat.

Preise für juristische Beratung und Stundensatz für bestrittene Forderungen

Unsere Rechtsanwaltskanzlei hat sich auf die Bearbeitung von B2B Forderungen spezialisiert; dies geht von kleinen, unbestrittenen nationalen Forderungen bis hin zu schwer bestrittenen und juristisch komplexen Forderungen im Ausland. Sämtliche Rechtsanwälte unserer Kanzlei haben ihre eigene Spezialisierung. Dadurch verfügen wir über Spezialisten auf dem Gebiet von Insolvenzrecht, Vertragsrecht, Transportrecht, Baurecht sowie internationalem Privatrecht. Es ist auch möglich, einen Festpreis für die Beratung bzw. für ein eventuelles Verfahren zu vereinbaren, oder wenn Ihre außergerichtliche Forderung bestritten wird, so dass Sie eine Kostenübersicht haben. Aufgrund der Landesregeln für Rechtsanwälte ist es Rechtsanwälten nicht erlaubt, eine bestrittene Forderung und/oder juristische Beratung auf Basis von No Win – No Fee zu behandeln. Resultatorientierte Preisabsprachen sind ebenfalls möglich, soweit dies das Landesrecht der Rechtsanwälte zulässt.

(Name des Unterzeichners) _____
Tätig bei (Name des Unternehmens) _____
Strasse und Hausnummer _____
Postleitzahl und Ort _____
Datum _____
Unterschrift _____

###